

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### Bestellungen des Käufers

Bestellungen von Zoetis Schweiz GmbH (nachstehend Käufer genannt) sind nur in Schriftform gültig. Mündliche Bestellungen (auch Nachfolgebestellungen) sind nicht bindend, solange sie nicht schriftlich bestätigt werden. Bestellungen des Käufers in elektronischer Form gemäss dem System "ARIBA Buyer" gelten bereits als für beide Parteien verbindliche Aufträge, ohne dass hierfür noch eine schriftliche Bestätigung notwendig ist.

### Bestellungsannahme durch den Lieferanten bei mündlichen oder schriftlichen Bestellungen

Vorbehältlich einer anderslautenden Vereinbarung sind die Lieferanten verpflichtet, den Eingang der Bestellung innerhalb von 10 Werktagen ab dem Bestelldatum durch Faxen oder Rücksendung des gegengezeichneten Doppels des entsprechenden Bestellscheins an den Käufer zu bestätigen. Bestellungen, die nicht innerhalb dieser Frist bestätigt werden, gelten als nicht zustande gekommen. Erfolgt die Bestätigung des Lieferanten nach Ablauf der 10 Werktage, oder ändert/ergänzt der Lieferant die Bestellung des Käufers, bedarf die Bestellung zur Gültigkeit der erneuten ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Käufers. Mit Annahme der Bestellung bestätigt der Lieferant bzw. der Dienstleistende, dass er die Bedingungen des Käufers zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat.

### Preise

Bestellpreise sind verbindlich und gelten vorbehältlich einer schriftlichen, anderslautenden Vereinbarung, als franko Lieferadresse inkl. Verpackung, exkl. MWST. Zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Bestellung und/oder Lieferung gehen zu Lasten des Lieferanten, ausser wenn eine anderslautende schriftliche Vereinbarung vorliegt.

### Verpackung, Beschädigungen

Vorbehältlich einer schriftlichen, anderslautenden Vereinbarung gehen die Verpackungen auf den Käufer über und sind im Kaufpreis inbegriffen. Beschädigungen der Ware, die durch mangelhaften Schutz verursacht werden, hat der Verkäufer zu verantworten. Auf jeder Verpackung sind die Bestellscheinnummer, die Bezeichnung der Ware, deren Code und Liefermenge sowie die gemäss den schweizerischen und europäischen Verordnungen erforderlichen Angaben deutlich aufzuführen.

### Lieferung und Abnahme / Lieferfrist für Waren; Spät- und Nichterfüllung

Alle Lieferungen müssen mit Lieferschein, auf dem Bestellnummer und Warenempfänger angegeben sind getätigt werden. Die Gefahren und Risiken des Transports und ggf. Zwischenlagerungen bis zum Zeitpunkt der Ablieferung trägt der Lieferant; dieser hat die Ware entsprechend zu versichern. Die Abnahme der gelieferten Ware erfolgt erst nach vollständiger Überprüfung durch den Käufer. Die einfache Annahme der Lieferung durch die Empfangsbediensteten kann keine Abnahme der Lieferung darstellen. Jede Lieferung, die den spezifischen Angaben der Bestellung, den Modellen, den Plänen, den Leistungsbeschreibungen oder den eventuellen Warenmustern nicht entspricht, kann vom Käufer zurückgewiesen werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die zurückgewiesenen Waren bzw. Die Bestellmenge übersteigenden Waren auf seine eigenen Kosten und Risiken zurückzunehmen, selbst wenn sie bereits eingelagert wurden. Die gemeinsam vereinbarte Lieferfrist ist strikt einzuhalten. Wird die Lieferfrist nicht anderweitig schriftlich festgehalten, gilt das Lieferdatum auf dem Bestellschein. Teillieferungen sind nur nach vorgängiger Genehmigung durch den Käufer erlaubt. Bei Nichtlieferung innerhalb der vereinbarten Frist verringert sich der Kaufpreis, ohne weiteres Zutun des Käufers, um einen pauschalen Schadenersatz von 10%, sofern die Verspätung mehr als 15 Werktage beträgt. Für den Fall, dass die Verspätung 20 Werktage übersteigt, hat der Käufer das Recht, die Bestellung unter Ausschluss jeglicher Schadenersatz- oder Erfüllungsansprüche des Lieferanten zu annullieren. Im Falle einer Nichtlieferung hat der nichterfüllende Lieferant Schadenersatz zu leisten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fälle mit abweichender schriftlicher Vereinbarung, oder Fälle höherer Gewalt.

### Dienstleistungen

Die bestellten Leistungen erfolgen an dem auf dem Bestellschein aufgeführten Ort, unter strikter Einhaltung des festgelegten Terminplanes, gemäss den spezifischen Angaben auf dem Bestellschein, als auch unter den strengsten beruflichen Kriterien. Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung, sowie im Falle einer verspäteten Fertigstellung der Arbeiten, ist der Käufer berechtigt, entweder den Vertrag ohne weiteres Zutun zu kündigen, oder denjenigen Teil der verspätet erbrachten Leistungen abzulehnen, für die er auf Grund der Verspätung keine Verwendung mehr hat.

### Rechnungsstellung

Die Rechnungen sind im Namen des Unternehmens auszustellen, dem der Auftrag erteilt wurde (und nicht im Namen allfälliger Sub-Unternehmen), und sind zu richten an: **Zoetis Schweiz GmbH, GFS Dublin, Postfach 636, CH-8052 Zürich**. Vorbehältlich einer anderslautenden Vereinbarung sind auf der Rechnung die Bestellnummer, sowie der Bestellername mit der entsprechenden detaillierten Warenbezeichnung und / oder Dienstleistung aufzuführen. Die Rechnungsstellung für Dienstleistungen erfolgt gemäss den besonderen, auf dem Bestellschein aufgeführten Modalitäten; sie sind grundsätzlich in einer Monatsrechnung zusammenzufassen. Die Zoetis Schweiz GmbH Kreditorenbuchhaltung

wird zentral in Dublin (Irland) geführt. Der Lieferant gibt hiermit sein Einverständnis, dass seine zur Rechnungsstellung notwendigen Daten zu diesem Zweck ausserhalb der Schweiz bearbeitet werden. Folgende Details müssen in der Rechnung enthalten sein, damit diese verarbeitet werden kann:

- Individuelle Rechnungsnummer des Lieferanten ("invoice number") und deren Datum
- Gültige Zoetis Schweiz GmbH Bestellung Nummer ("PO number")
- Die Abfolge der Posten in der Rechnung muss mit der Abfolge der Posten in der PO übereinstimmen
- Korrekter Name und Adresse des Lieferanten
- Mehrwertsteuer-Nummer
- Bankverbindung/Zahlungsadresse

### **Bezahlung**

Zahlungsbedingungen **60 Tage netto** nach Rechnungserhalt unter Angabe der Käufer Bestellnummer. Rechnungen, die nicht den Anforderungen von Zoetis Schweiz GmbH entsprechen, werden unbearbeitet und unbezahlt an den Lieferanten zurückgesendet, ohne dass der Käufer dabei in Zahlungsverzug gerät bzw. für die aus der Verzögerung entstehenden Kosten aufzukommen hat.

### **Information/Unterlagen/Zeichnungen/Werkzeuge und Urheberrecht**

Die Urheberrechte an allen Unterlagen, wie Plänen, Skizzen, Berechnungen usw., die dem Lieferanten ausgehändigt werden, verbleiben beim Käufer. Der Lieferant wird solche Unterlagen und sämtliche weiteren Informationen ausschliesslich zum Zweck der Ausführung der Bestellung des Käufers verwenden. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Zoetis Schweiz GmbH ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen und Informationen zu kopieren, zu vervielfältigen oder irgendwie Dritten zur Kenntnis zu bringen, die nicht von ihm direkt mit der Ausführung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Bestellung beauftragt sind.

### **Geheimhaltung**

Der Lieferant oder Dienstleistende verpflichtet sich, alle Informationen und Dokumente, von denen er in Erfüllung des Vertrags Kenntnis erlangt, gegenüber allen Dritten geheim zu halten. Diese Verpflichtung ist zeitlich unbegrenzt.

### **Umweltschutz**

Der Lieferant sorgt dafür, dass die Lieferung der jeweils anwendbaren einschlägigen Gesetzgebung über den Umweltschutz entspricht. Im Falle der Verletzung solcher Bestimmungen hat die Zoetis Schweiz GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter inkl. Behörden freizustellen und schadlos zu halten.

### **AGB des Lieferanten**

Vertragsbedingungen auf Auftragsbestätigungen oder sonstige AGBs des Lieferanten sind nicht anwendbar; mit der Annahme der Bestellung verzichtet der Lieferant ausdrücklich auf seine eigenen Lieferbedingungen und erkennt diese Einkaufsbedingungen als rechtsverbindlich an. Eines weiteren, ausdrücklichen Widerspruchs zu allfälligen Lieferbedingungen des Lieferanten seitens Zoetis Schweiz GmbH bedarf es in keinem Fall. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Nebenabreden beziehen sich nur auf den jeweiligen Vertrag und sind nur dann gültig, wenn sie von Zoetis Schweiz GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

### **Anwendbares Recht – Zuständigkeit**

Bei Rechtsstreitigkeiten ist ausschliesslich das Schweizerische Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Zürich; wobei Zoetis Schweiz GmbH sich vorbehält, nach eigenem Ermessen auch den Gerichtsstand des Lieferanten anzurufen.

\*\*\*Zoetis Schweiz GmbH (vormals Pfizer Animal Health Switzerland GmbH)\*\*\*